

Erläuterungen zur MBO und zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) (Stand Dezember 2017)

Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-100/13 vom 16. Okt. 2014 (Vertragsverletzung der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den freien Warenverkehr von CE-gekennzeichneten Bauprodukten) erfährt das deutsche Bauordnungsrecht Änderungen bzgl. der Verwendung von Bauprodukten sowie der Anwendung von Bauarten.

Mit der neuen MBO (Fass. 2002; zul. geänd. 13.05.2016) erfolgt eine deutlichere Abgrenzung von Anforderungen an die Bauwerkssicherheit zu Anforderungen an Bauprodukte. Damit verbunden ist auch eine deutlichere Differenzierung von Bauprodukten und Bauarten, die im Wesentlichen zwischen harmonisierten Bauprodukten und Bausätzen („europäische Bauprodukte“), nicht harmonisierten Bauprodukten („nationale Bauprodukte“) und nationalen Bauarten unterscheidet (Tabelle S. 170 f).

Mit dem Einfügen von §16a Bauarten beinhaltet die MBO eine Neuregelung der Bauarten; sie ist nun in den zweiten Abschnitt („Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung“) der MBO eingeordnet worden und zielt damit eindeutig auf Anforderungen der Bauwerkssicherheit ab.

Ein weiteres Kernstück der Novellierung ist der neue § 85a Technische Baubestimmungen, der eine Ermächtigungsgrundlage darstellt für eine „normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“, in die im Wesentlichen die Bauregellisten sowie die Liste der Technischen Baubestimmungen überführt werden. Am 31.08.2017 wurde die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1 durch das Deutsche Institut für Bautechnik veröffentlicht. Für eine unmittelbare Geltung in den Ländern ist die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erforderlich.

[siehe www.dibt.de/de/geschaeftsfelder/data/MVV_TB.pdf]

Bauprodukte/Bausätze und Bauarten

Europäische Bauprodukte/Bausätze		Nationale
MBO - dritter Abschnitt Bauprodukte, Bauarten		
MBO §16 b,c		MBO §17-20
Bauprodukt/Bausatz entspricht einer hEN	Bauprodukt/Bausatz entspricht nicht einer hEN	„Geregelte“ Bauprodukte
Hersteller erstellt eine Leistungserklärung (DoP) mit der Angabe mindestens einer Leistung bezogen auf ein wesentliches Merkmal der hEN; weitere wesentliche Merkmale werden als NP (No Performance Determined) erklärt.	Hersteller kann eine EAD bei einer europäischen Bewertungsstelle beantragen. Hersteller kann auf Grundlage der EAD eine ETA beantragen. LE / DoP	Bauprodukt in Übereinstimmung mit einer technischen Regel / Baubestimmung [VV TB C2/ BRL A Teil 1]
Nachweis von zusätzlichen Leistungen über freiwillige Erklärung? ¹⁾	zusätzliche Anwendungsregeln nach VV TB [LTB II und III]	Übereinstimmungs- bestätigung ²⁾
CE-Kennzeichnung		Ü-Zeichen

1) Das System der Nachweisführung für einen freiwilligen Nachweis ist derzeit nicht abschließend geklärt. Im Entwurf der MVV TB wird diesbezüglich auf Abschnitt D3 verwiesen.

2) Maßgebend ist die öffentlich-rechtlich geforderte Art der Übereinstimmungsbestätigung (siehe auch §§ 21 und 22 MBO).

gemäß MBO (2002/2016)

Bauprodukte	Nationale Bauarten	
	MBO - zweiter Abschnitt – Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	
MBO §17-20	MBO §16 a	
„Nicht geregelte“ Bauprodukte	„Geregelte“ Bauarten	„Nicht geregelte“ Bauarten
Bauprodukt abweichend von technischer Regel/ Baube- stimmungen bzw. ohne technische Regel [VV TB C3/ BRL A Teil 2]	Bauarten in Übereinstimmung mit einer technischen Regel / Baubestimmung; z.B. nach DIN 4102-4	Bauarten abweichend von technischer Regel / Baubestimmung [VV TB C4/ BRL A Teil 3]
abZ, abP, ZiE		Allgemeine Bauartgenehmigung abP, Vorhabensbezogene Baugenehmigung
Übereinstimmungs- bestätigung ²⁾	Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender/Errichter ³⁾	
Ü-Zeichen		

³⁾ Für Bauarten bestätigt der Anwender bzw. der Errichter der Bauart die Übereinstimmung mit dem Verwendbarkeitsnachweis gemäß §16a MBO. Die Übereinstimmungsbestätigung ist ein wesentlicher Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Dokumentation.

Aufbau der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die Überführung der Bauregellisten und der Listen der technischen Baubestimmungen

VV TB A						VV TB B			
Konkretisierung der „Grundanforderungen an Bauwerke“ gemäß Anhang I der BauPVO						Ergänzungen zu VV TB A für Bauteile und Sonderkonstruktionen			
§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 MBO						§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 MBO			
A1	A2	A3	A4	A5	A6	B1	B2	B3	B4
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	Brandschutz	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	Schallschutz	Wärmeschutz	Allgemeines	Techn. Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gemäß § 85a (2) MBO	TGA/Teile von Anlagen (wassergefährdende Stoffe) – CE-Kennzeichnung nicht nach BauPVO	Bauprodukte und Bauarten mit Anforderungen nach Rechtsvorschriften nach § 85 (4a) MBO
Technische Regeln für Planung, Bemessung und Ausführung; Angabe von Leistungsstufen und -klassen; Verweis bzgl. fehlender wesentlicher Merkmale									
Überführung von Bauregellisten und Liste Technische Baubestimmungen									
BRL B Teil 1, sowie MLTB und LTB II									
								BRL B Teil 2	LTB III

VV TB C				VV TB D		
Regelungen für Bauprodukte und Bauarten, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen				Bauprodukte die keines Verwendungs nachweises bedürfen		
§ 85a Abs. 2 Nr. 4 und 5 MBO				§ 85a Abs. 4 MBO		
C1	C2	C3	C4	D1	D2	D3
Allgemeines	Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklär. für Bauprodukte (§ 22 MBO)	Bauprodukte, die nur eines allgem. bauaufsichtl. Prüfzeugnisses bedürfen (§ 19 (1) S.2 MBO)	Bauarten, die nur eines allgem. bauaufsichtl. Prüfzeugnisses bedürfen (§ 16a (3) MBO)	Allgemeines	Liste nach § 85a (4) MBO	Technische Dokumentaton nach § 85a 2 Nr. 6 MB
Voraussetzungen und Angaben für Bauprodukte und Bauarten mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)				Nicht abschließende Auflistung von Bauprodukten; D3 enthält Regelungen zur technischen Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO		
Überführung von Bauregellisten und Liste Technische Baubestimmungen						
BRL A Teil 1		BRL A Teil 2	BRL A Teil 3		Liste C	

(nach Bauprodukte AKTUELL Ausgabe 1/2017, Tabelle 1)

Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen

[aus den Vorbemerkungen der MVV TB]

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Bauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden können jedoch im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückgreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind.

Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die Technischen Baubestimmungen als Muster-Verwaltungsvorschrift bekannt.

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind, werden in der MVV TB im Teil A aufgeführt. Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke gemäß Anhang I der BauPVO:

A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,

A 2 - Brandschutz,

A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,

A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,

A 5 - Schallschutz und

A 6 - Wärmeschutz.

Technische Baubestimmungen hinsichtlich der Grundanforderung Brandschutz gemäß MVV TB, Ausgabe 1/2017, Teil A2 Brandschutz

Nr.	Technische Regeln/Ausgabe	Anforderungen gem. § 85a (2) MBO ¹⁾
2.2.1	Planung, Bemessung und Ausführung	
A 2.2.1.1	M-R. über Flächen für die Feuerwehr: 2016-10 ²⁾	Flächen für die Feuerwehr ³⁾
A 2.2.1.2	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten:2016-06 ²⁾	Bauprodukte und Bauarten
A 2.2.1.3	DIN 4102-4: 2016-05	Klassifizierte Baustoffe u. Bauteile; Ausführungsregeln ³⁾
A 2.2.1.4	M-R. über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhem- mende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHolzR):2004-07 ²⁾	hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise
A 2.2.1.5	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüf- verfahren: 2016-06	Wärmedämmverbund- systeme
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwand- bekleidungen: 2016-06	Hinterlüftete Außenwand- bekleidungen
A 2.2.1.7	Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07 ²⁾	Feststellanlagen
A 2.2.1.8	M-R. über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR): 2015-02, Stand 5.4.16	Leitungsanlagen
A 2.2.1.9	R. über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	Systemböden
A 2.2.1.10	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektri- sche Anlagen (EltBauVO): 2009-01 ²⁾	Elektrische Betriebsräume
A 2.2.1.11	M-R. über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR):2005-09, zul. geändert. 11.12.15	Lüftungsanlagen

Nr.	Technische Regeln/Ausgabe	Anforderungen gem. § 85a (2) MBO ¹⁾
A 2.2.1.12	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV): 2007-09, zul. geändert am 28.01.2016 ²⁾	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung
A 2.2.1.13	R. zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wasser-gefährdender Stoffe (LöRüRL): 1992-08 ²⁾	Löschwasser-Rückhalteanlagen
A 2.2.1.14	M-R. über den Brandschutz bei der Lagerung v. Sekundärstoffen aus Kunststoff (MKLR): 1996-06 ²⁾	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten		
A 2.2.2.1	MV über den Bau und Betrieb von Garagen: 2008-05 ²⁾	Garagen ¹⁾
A 2.2.2.2	MV über den Bau u. Betrieb v. Beherbergungsstätten: 2014-05 ²⁾	Beherbergungsstätten ¹⁾
A 2.2.2.3	MV über den Bau u. Betrieb von Verkaufsstätten: 2014-07 ²⁾	Verkaufsstätten ¹⁾
A 2.2.2.4	MV über den Bau u. Betrieb von Versammlungsstätten: 2014-07 ²⁾	Versammlungsstätten ¹⁾
A 2.2.2.5	M-R. über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen: 2009-04 ²⁾	Schulen ¹⁾
A 2.2.2.6	M-R. über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen: 2012-05 ²⁾	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ¹⁾
A 2.2.2.7	M-R. über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2012-02 ²⁾	Hochhäuser ¹⁾
A 2.2.2.8	M-R. über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL): 2014-07 ²⁾	Industriebau ¹⁾

¹⁾ nach Landesrecht

²⁾ Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a (1) Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a (2) und § 17 (1) MBO bleiben unberührt.

³⁾ Es sind weitere Maßgaben gemäß § 85a Abs. 2 MBO zu berücksichtigen (Anlagen der MVV TB)